

BEBAUUNGSPLAN HAUPTSTRAÙE-OST IN KÖNIGSHEIM

**Umweltbeitrag zur Prüfung der
Umweltbelange**

Bebauungsplan nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

Immendingen, den 24. Mai 2022

Aktenzeichen: 21090-2

Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	Gemeinde Königsheim	Hauptstraße 3 78598 Königsheim
Auftragnehmer:	Baader Konzept GmbH www.baaderkonzept.de	Im Stockäcker 9 78194 Immendingen
Projektleitung:	M.Sc. Sabine Hirsch	
Projektbearbeitung:	M.Sc. Sabine Hirsch	
Datum:	Immendingen, den 24. Mai 2022	
Aktenzeichen:	21090-2	



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	4
2	Prüfung der Belange von Natur und Landschaft und Bewertung der Eingriffe.....	6
	2.1 Zusammenfassung und Gesamteinschätzung	15
3	Quellenverzeichnis	16

1 Ausgangslage

Südlich der Hauptstraße (L443) sollen auf Teilflächen der Grundstücke Flurstück Nr. 1089/1, 1098 und 1100/1 der Gemeinde Königsheim drei Einfamilienhäuser errichtet werden. Aufgrund des Anschlusses an die vorhandene Bebauung wird für das Plangebiet eine Bebauung für Wohnhäuser in II-geschossiger Bauweise als Einzelhäuser festgesetzt. Das für die Entwicklung vorgesehene Gebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Königsheim und umfasst eine Fläche von ca. 2.889 m² (Vergleich Abbildung 1). Im Planungsraum befindet sich Grünland, welches vorwiegend als Weide für Pferde genutzt wird. Ein Holzlagerplatz befindet sich im südwestlichen Teil des Plangebiets. Im Westen ist ein Schuppen vorhanden, welcher jedoch durch das Vorhaben nicht betroffen ist.

Nördlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich die Hauptstraße von Königsheim (L443). Im Westen befindet sich ein landwirtschaftlich genutzter Hof. Südlich grenzen landwirtschaftlich genutztes Grünland und Ackerflächen an das Vorhaben an.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im vorliegenden Vorhaben wird eine Grundflächenanzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Die zulässige zu überbauende oder zu versiegelnde Grundfläche beträgt somit insgesamt 1.155,6 m² und liegt demnach unter dem vorgegebenen Wert nach § 13a (1) BauGB von 20.000 m². Im Gemeinderat ist die Aufstellung mit Entwurfsfeststellung am 16. Mai 2022 geplant. Weitere Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen und nach § 13a (1) Nr. 1 BauGB kumulativ zu berücksichtigen wären, liegen nicht vor. Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, welche der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVP) unterliegen. Eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB oder Umweltbericht nach § 2a BauGB ist demnach nicht erforderlich.

Jedoch sind Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit von Schutzgebieten sowie der einzelnen Schutzgüter Biotope, Arten und biologische Vielfalt, Boden einschließlich Flächeninanspruchnahme, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie auf den Menschen zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen.

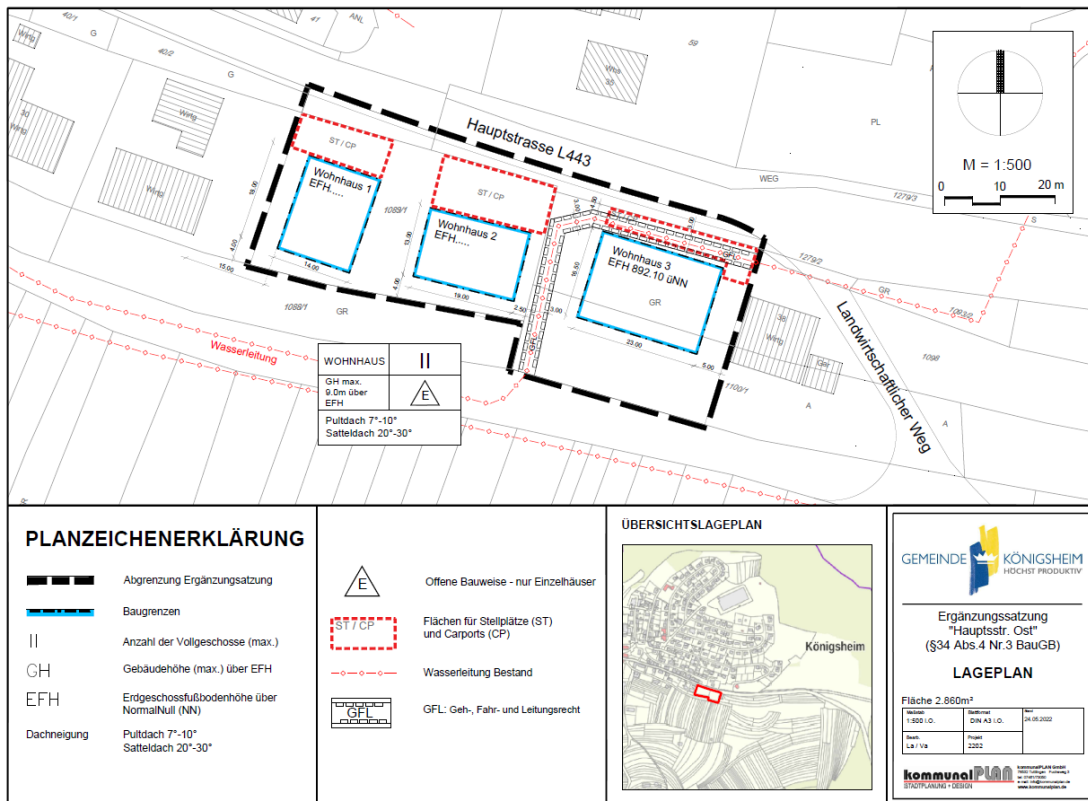


Abbildung 1: Bebauungsplan „Hauptstraße-Ost“ in Königsheim (Quelle: Kommunal-Plan Stand 24.05.2022)



2 Prüfung der Belange von Natur und Landschaft und Bewertung der Eingriffe

Nachfolgend werden Aussagen über die Schutzkriterien getroffen und eine Bewertung der Eingriffserheblichkeit vorgenommen.

Bewertung der Erheblichkeit der einzelnen Schutzgüter		
1.	Merkmale des Vorhabens	
	Kriterien	Ausprägung und Beschreibung
1.1	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens/ Abrissarbeiten	Der Umgriff des Planungsbereichs beläuft sich auf eine Fläche von ca. 2.889 m ² . Diese Fläche dient dem Bau von drei Einfamilienhäusern (Vergleich Abbildung 1). Die derzeit bestehende Wiesenfläche wird bebaut werden. Gehölze befinden sich keine innerhalb des Planungsumgriffs. Auch werden keine bestehenden Gebäude oder Schuppen im Zuge des Vorhabens abgerissen werden müssen.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	In Königsheim sind derzeit keine weiteren Vorhaben im näheren und erweiterten Umfeld bekannt, welche mit dem hier vorliegenden Vorhaben zusammenwirken könnten und erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten. Im vorliegenden Projekt wird lediglich eine Umwandlung (Flächenverlust) der bislang privat und landwirtschaftlich (Weidefläche) genutzten Grünflächen stattfinden, indem drei Wohngebäude errichtet werden.



<p>1.3</p>	<p>Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)</p>	<p>Fläche, Pflanzen und biologische Vielfalt: Durch das Vorhaben sind Grünflächen, mit einer Größe von 2.889 m², welche überwiegend als Pferdekoppel genutzt werden, betroffen. Geschützte oder in besonderem Maße gefährdete Pflanzen wurden im Gebiet nicht nachgewiesen. Daher sind diesbezüglich keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Betroffen sind Fettwiesen mittlerer Standorte sowie Fettweiden mittlerer Standorte. Diese werden durch häufigen Schnitt sowie Beweidung niedrig gehalten. Ein Einzelbaum ist angrenzend an die Hauptstraße vorhanden. Dieser wird möglicherweise vom Vorhaben betroffen sein. Nach BNatschG oder NatSchG geschützte Biotope sowie Lebensraumtypen (insbesondere LRT 6510 und 6520) befinden sich nicht im Planungsumgriff. Da keine naturschutzfachlich höherwertigen Biotope betroffen sind, sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.</p> <p>Tiere:</p> <p><u>Vögel</u> Im Planungsgebiet wurden keine seltenen oder gefährdeten Brutvogelarten festgestellt. Aufgrund der direkten Lage des Planungsraum an der Hauptstraße sowie Beweidung mit Pferden ist von bodenbrütenden Offenlandarten, wie beispielsweise der Feldlerche nicht auszugehen. Sollte der Einzelbaum gefällt werden, so ist dieser vor der Fällung nochmals auf Höhlen oder Nester zu prüfen. Im Zuge der Vor-Ort Begehung am 07. April 2022 wurden weder Vogelneester noch Baumhöhlen oder Spalten vorgefunden. Die Beseitigung des Baums ist vorzugsweise in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar zulässig (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Eingriffe in Gehölze während der Schutzzeit (März bis September) sind nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zur Eingriffszeit keine Brutvögel getötet oder beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Fledermäuse</u> Fledermausquartiere (Lebens- oder Ruhestätten) wurden im Planungsraum keine ausgemacht. Die Gebäude (Schuppen und landwirtschaftlich genutzter Hof) sind vom Vorhaben nicht betroffen. Sollte der bestehende Baum an der Hauptstraße gefällt werden müssen, so ist dieser vor der Fällung nochmals intensiv auf Besatz von Fledermäusen zu prüfen. Im Zuge der Begehung am 07. April 2022 wurden keine geeigneten Strukturen am Baum festgestellt, welche sich für Fledermausquartiere eignen könnten. Möglicherweise nutzen Fledermäuse das Gebiet zeitweise zur Jagd. Bei dem Plangebiet handelt es sich aber nicht um ein essentielles Nahrungsgebiet für Fledermäuse. Diese kommen allenfalls kurzzeitig im Gebiet vor.</p> <p><u>Reptilien</u></p>
------------	--	--



Bewertung der Erheblichkeit der einzelnen Schutzgüter		
1.	Merkmale des Vorhabens	
	Kriterien	Ausprägung und Beschreibung
		<p>Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, wird aufgrund der offen gehaltenen Fläche sowie angrenzende Hauptstraße und Nutzung als Weide (Pferdekoppel) nicht angenommen. Die strukturelle Ausstattung des Planungsraumes als Lebensraum für Reptilien ist generell als sehr gering zu bewerten. So sind im Untersuchungsraum keine nennenswerten Flächen mit besonnten Habitaten wie Ruderalflächen (Brachen, Böschungen, Bahndämme, Aufschüttungen) sowie Heideflächen oder Magerrasen vorzufinden. Hinzu kommt, dass ausreichende Rückzugsmöglichkeiten zur Thermoregulation, sandige Böden zur Eiablage und auch für die Überwinterung geeignete Strukturen fehlen.</p> <p><u>Amphibien</u></p> <p>Fließgewässer oder stehende Kleingewässer sind im Planungsraum nicht vorhanden. Ein Vorkommen von Amphibien kann im Planungsraum demnach ausgeschlossen werden.</p>
		<p><u>Boden:</u></p> <p>Das Plangebiet liegt am Rand von Siedlungsflächen und weist den Bodentyp q14 (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)). Dieser Bodentyp weist eine mittlere Bodenfunktion (Gesamtwert von 2,0) auf. Der Oberboden, der im Zuge der Baumaßnahmen zu Beginn abgetragen wird, wird auf den Nachbargrundstücken zwischengelagert und nach Beendigung der Bauarbeiten zur Rekultivierung der Gärten oder Grünland auf den jeweiligen Grundstücken wieder ausgebracht.</p> <p><u>Fläche:</u></p> <p>Das Plangebiet liegt am äußersten Rand der Ortslage der Gemeinde Königsheim und schließt an die bestehende Wohnsiedlung direkt an. Demnach fügt sich das Vorhaben in die bestehenden Strukturen gut ein. Am gewählten Standort kann eine effektive Erschließung sichergestellt werden.</p> <p><u>Wasser:</u></p> <p>Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Das Planungsgebiet befindet sich in der Hydrogeologischen Einheit „Oberjura, schwäbische Fazies“.</p> <p>Das Grundwasser weist die hydrologische Einheit Festgestein auf. Im Festgestein bewegt sich das Grundwasser in Gesteinsfugen und Klüften. Diese Grundwasserleiter werden als Kluftgrundwasserleiter bezeichnet. Die nutzbare Wassermenge ist sehr unterschiedlich und die Filterwirkung sowie die Reaktionsflächen und –möglichkeiten von Kluftwasserleitern sind schlechter als in Porengrundwasserleitern. Eingriffe ins Grundwasser erfolgen nicht.</p>



Bewertung der Erheblichkeit der einzelnen Schutzgüter		
1.	Merkmale des Vorhabens	
	Kriterien	Ausprägung und Beschreibung
1.4	Abfallerzeugung	Abfall wird während der Bauphase kaum entstehen. Falls doch, ist dieser ordnungsgemäß von den Verantwortlichen zu entsorgen.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigung	Während den Bauarbeiten ist mit verstärktem Verkehr, insbesondere von Baustellenfahrzeugen, zu rechnen, so dass zusätzlicher Verkehrslärm entstehen kann, wobei aber nicht zu erwarten ist, dass dieser sich erheblich beeinträchtigend auswirken wird. Staub- und Schadstoffemissionen während der Baumaßnahmen sind nicht nennenswert. Verkehrsbehinderungen sind nicht auszuschließen, dürften aber, falls auftretend, räumlich und zeitlich stark begrenzt und somit unerheblich sein.
1.6	Risiken für Störfälle, Unfälle, Katastrophen, etc., für die das Vorhaben eine Anfälligkeit zeigen könnte	Da es sich beim vorliegenden Vorhaben lediglich um die Errichtung von drei Einfamilienhäusern handelt, werden Risiken für Unfälle/Störfälle/Katastrophen, etc. nicht ausgelöst.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Staub- und Lärmemissionen sind, wie oben beschrieben, unerheblich. Es finden auch keine wesentlichen Luftverunreinigungen statt. Gewässer befinden sich nicht im Plangebiet. Eine Verschmutzung von Oberflächengewässern kann ausgeschlossen werden.



Bewertung der Erheblichkeit der einzelnen Schutzgüter		
2.	Standort des Vorhabens	
	Kriterien	Ausprägung und Beschreibung
2.1	<p>bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung</p> <p>(Nutzungskriterien)</p>	<p>Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Königsheim. Bei der Fläche handelt es sich um landwirtschaftlich genutztes Grünland. Ein überwiegender Anteil stellt eine Pferdekoppel dar. Sonstige Nutzungen liegen im Planungsraum nicht vor.</p> <p>Nutzungen zur Erholung, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung finden demnach auf der Fläche nicht statt.</p>
2.2	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds</p> <p>(Qualitätskriterien)</p>	<p><u>Fläche, Pflanzen und biologische Vielfalt:</u></p> <p>Die Fläche ist mit ca. 2.889 m² von vergleichsweise geringer Größe. Es handelte sich um Grünland, welches überwiegend als Weide genutzt und sehr kurzgehalten wird. Lediglich ein Einzelbaum befindet sich im Geltungsbereich, entlang der Hauptstraße. Ob dieser im Zuge des Vorhabens gefällt werden muss, ist noch nicht absehbar. Höhlenbäume oder sonstige Habitatbäume, welche einen naturschutzfachlichen hohen Wert haben, sind auf der Fläche nicht vorhanden.</p> <p>Die Fläche hat möglicherweise zeitlich und räumlich begrenzt Nahrungsraumfunktion für einige Vogelarten sowie für Insekten und andere Wirbellose.</p> <p><u>Boden/Landwirtschaft:</u></p> <p>Die im Plangebiet vorkommenden Böden weisen eine mittlere Gesamtwertigkeit auf. Der Oberboden wird auf den jeweiligen Teilflächen zu Erschließungs- bzw. Baubeginn abgetragen, seitlich auf den Nachbargrundstücken zwischengelagert und nach Beendigung der jeweiligen Erschließungs- und Bauarbeiten wieder angeeckt.</p> <p>Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend, nur bei trockener Witterung und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Bei der unvermeidbaren Zwischenlagerung von Oberbodenmaterial ist eine maximale Mietenhöhe von 2 Metern einzuhalten (gemäß DIN 18915 und DIN 19731). Bodenmieten dürfen nicht mit einer Planierdraupe aufgeschoben werden, sondern sind mit geeigneten Geräten, beispielsweise Laderaupe oder Bagger aufzusetzen, um Verdichtungen durch Befahren auszuschließen. Die Mieten sind umgehend nach Aufsetzen und Profi-</p>

Bewertung der Erheblichkeit der einzelnen Schutzgüter		
2.	Standort des Vorhabens	
	Kriterien	Ausprägung und Beschreibung
		<p>lierung unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse zu begrünen. Werden diese Maßnahmen zum sachgerechten Umgang mit Oberboden eingehalten, sind keine erheblichen Qualitätsverluste der vorherrschenden Böden zu erwarten.</p> <p><u>Wasser:</u></p> <p>Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Beim Planungsraum handelt es sich um eine relativ geringe Flächegröße, welche auch nur zum Teil überbaut bzw. versiegelt wird (GRZ 0.4).</p> <p>Aufgrund der Anforderungen des gültigen Wassergesetzes Baden-Württembergs wird das geplante Baugebiet im reinen Trennsystem geplant. Zur Entsorgung von Ab- und Schmutzwasser und zur Versorgung mit Frischwasser wird das Plangebiet an die bestehenden Netze angeschlossen. Die Erschließung an das öffentliche Straßenverkehrsnetz ist gesichert.</p> <p>Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete	FFH- und Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Vogelschutzgebiet 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“ grenzt an das Plangebiet an. Erhebliche Auswirkungen oder Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG soweit nicht nach 2.3.1 erfasst	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG sind im bzw. in der Nähe (< 300 m) des Plangebietes nicht vorhanden. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
2.3.3	Nationalparke nach § 24 BNatSchG soweit nicht nach 2.3.1 erfasst	Nationalparke nach § 24 BNatSchG sind im oder in der Nähe des Plangebietes nicht vorhanden. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
2.3.4	Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG	Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG sind in der Umgebung des Plangebiets nicht vorhanden. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.



Bewertung der Erheblichkeit der einzelnen Schutzgüter		
2.	Standort des Vorhabens	
	Kriterien	Ausprägung und Beschreibung
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
2.3.9	Gebiete mit Überschreitung von gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umweltqualitätsnormen	Gebiete mit Überschreitung von gemeinschaftsrechtlich festgelegten Umweltqualitätsnormen sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insb. Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG)	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind im Planungsgebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, etc. bzw. als archäologisch bedeutende Landschaften eingestufte Gebiete	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind im Planungsraum nicht bekannt. Sollten im Rahmen der Bauarbeiten bisher unbekannte Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Funde zu Tage treten, sind in einem solchen Falle die Funde umgehend der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und die weiteren Arbeiten mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen.



Bewertung der Erheblichkeit der einzelnen Schutzgüter		
3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
	Kriterien	Ausprägung und Beschreibung
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<p>Die Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, sind auf den Verlust von ca. 0,289 ha Fläche beschränkt (Bodenverlust, Verlust von Grünfläche).</p> <p>Lärmbelästigungen auf die Anwohner werden zeitlich auf die Bauphase begrenzt sein, sodass diese Art von Auswirkungen zeitlich und räumlich begrenzt sind.</p> <p>Für wildlebende Tiere sind ebenfalls keine negativen Auswirkungen erkennbar. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Eingriffe in das Grundwasser finden nicht statt. Ebenso sind keine Verunreinigungen des Grundwassers zu erwarten. Im Planungsumgriff oder dessen Umfeld sind keine geschützten Biotop und LRT-Flächen vorhanden und werden keine Beeinträchtigung erfahren.</p> <p>Das Landschaftsbild erfährt eine sehr geringfügige Veränderung. Die drei Einfamilienhäuser werden sich in den restlichen Ortscharakter einbinden, so dass Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten sind.</p>
3.2	Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Die Auswirkungen weisen keinen grenzüberschreitenden Charakter auf.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Schwere oder komplexe negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Ein erhöhtes Risiko unkalkulierbarer Auswirkungen ist ebenso nicht erkennbar.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die aufgezeigten geringen Auswirkungen sind mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten.
3.5	der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Die Planung beinhaltet die Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes, bzw. den Bau von drei Einfamilienhäuser. Von einer Reversibilität (Rückbau) ist nicht auszugehen. Die Auswirkungen während des Bauvorhabens sind vorübergehend, zeitlich begrenzt und nicht erheblich. In gewissem Umfang sind die Auswirkungen reversibel, und zwar dort, wo später Gärten und Grünanlagen angelegt werden. Auch Boden- und Grundwasserfunktionen sind in diesen nicht überbauten Bereichen in ähnlich hohem Umfang gegeben als vor dem Eingriff.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Wesentlichen Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sind nicht erkennbar.



Bewertung der Erheblichkeit der einzelnen Schutzgüter		
3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
	Kriterien	Ausprägung und Beschreibung
3.7	<p>Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern</p> <p>(Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen)</p>	<p>Alle dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen, zur Betriebssicherheit, zum Gewässer- und Bodenschutz, Arbeitsschutz und zur Abfallbeseitigung müssen eingehalten werden.</p> <p>Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden darüber hinaus berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entfernung von Gehölzen nur im Winterhalbjahr (30. September bis 1. März) gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Vegetations- und Vogelbrutzeit zum Schutz möglicher Brutvögel. Eingriffe in Gehölze während der Schutzzeit (März bis September) sind nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zur Eingriffszeit keine Brutvögel getötet oder beeinträchtigt werden.

2.1 Zusammenfassung und Gesamteinschätzung

Geplant ist die Errichtung von drei Einfamilienhäuser südlich der Hauptstraße von Königsheim auf Teilflächen der Grundstücke Flurstück Nr. 1089/1, 1098 und 1100/1 mit einer Fläche von ca. 2.889 m². Der Planungsumgriff liegt an der äußersten Ortslage der Gemeinde Königsheim. Die Fläche wird derzeit überwiegend als Pferdekoppel genutzt. Weitere Teile sind unbebaut und stellen extensiv genutztes Grünland dar.

Die vorliegende Untersuchung zur Prüfung der Eingriffserheblichkeit bezogen auf die einzelnen Schutzgüter hat ergeben, dass infolge der Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Schutzgüter im Planungsgebiet sind von dem Vorhaben allenfalls in sehr geringem Ausmaß betroffen. Die verbleibenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind zeitlich und lokal begrenzt und/oder unerheblich. Durch die Vermeidungsmaßnahmen: Rodung des Baums gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Vegetations- und Vogelbrutzeit vom 30. September bis 1. März, bzw. Kontrolle des bestehenden Baums auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögel und /oder Fledermäusen können potenzielle Konflikte verhindert werden.

Das Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für artenschutzrechtlich relevante Arten wie

- Vögel (aufgrund der Lage am Rand des Siedlungsgebiets, Beweidung der Fläche und angrenzende Hauptstraße),
- Reptilien (Fehlen von wichtigen Lebensraumbestandteilen wie Versteckmöglichkeiten (Gebüsche, Hecken, zur Thermoregulation o.dgl.))
- Fledermäuse (außer dem bestehenden Einzelbaum keine geeigneten Quartierbäume vorhanden)
- Amphibien (keine Gewässer im Planungsraum vorhanden)

ist sehr gering.

Demnach wurden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG erkannt.

Entsprechend der oben im Detail dargestellten Sachverhalte sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt oder wesentliche Umweltrisiken durch das Vorhaben nicht erkennbar.



3 Quellenverzeichnis

BauGB - BAUGESETZBUCH: in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG). Ausfertigungsdatum: 15.03.1974

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2017 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist